

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/3444, 15/3830 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der
sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf
dienstrechtliche Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 (§ 4a Bundessonderzahlungsgesetz) wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Unterschiedsbetrag gegenüber dem nicht nach Absatz 3 geminderten Betrag wird dem beim Bund nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes gebildeten Sondervermögen nach Maßgabe des § 6 des Versorgungsrücklagegesetzes zugeführt.“

Berlin, den 29. September 2004

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Von einer „wirkungsgleichen“ Übertragung des Wegfalls der Beteiligung der Rentenversicherung am Pflegeversicherungsbeitrag auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes kann nur gesprochen werden, wenn die Einsparsumme in die Versorgungsrücklage des Bundes überführt wird. Die Änderungen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung sollen die Rentenversicherung stabilisieren. Sie führen zu einer unmittelbaren Entlastung der Rentenversicherung. Hingegen führt die Reduzierung der Versorgungsbezüge zu einer Entlastung des Bundeshaushalts. Der Belastung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger stünde keine entsprechende Entlastung gegenüber. Dies ist über eine Zuführung der Einsparsumme in die Versorgungsrücklage zu gewährleisten. Bei der Versorgungsrücklage handelt es sich um ein Sondervermögen. Für den Bereich des Bundes bestimmt das Ver-

sorgungsrücklagegesetz vom 9. Juli 1998, dass die Mittel des Sondervermögens von der Bundesbank in handelbaren Schuldverschreibungen angelegt werden. Die Rücklage wird vor Zweckentfremdung geschützt und darf zweckgebunden nur zur Deckung von Versorgungsausgaben verwendet werden. Auf diese Weise werden die Leistungen der Beamtenversorgung für die zukünftig in die Versorgung übergehenden Beamtinnen und Beamten stärker als bisher abgesichert.